



Hygienekonzept für den Sportbetrieb in geschlossenen Räumen gemäß der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg vom 08.05.2020 (SARS-CoV-2-EindV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.05.2020

Zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 08.05.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.05.2020 gelten für die Nutzer die nachfolgenden Hygiene- und Verhaltensregeln:

- Einhaltung der Abstandsregeln von 1,50 m zwischen den Personen nach allen Seiten
- Eine Steuerung und Beschränkung des Zutritts und der Nutzung von Geräten ist vorzunehmen.
- Die Sportausübung erfolgt kontaktfrei.
- Die Reinigung der Hände mit Wasser und Flüssigseife oder Händedesinfektionsmittel wird vor dem Beginn und nach der Beendigung der sportlichen Betätigung vorgenommen.
- Die Desinfektion von Sportgeräten ist nach der Nutzung vorzunehmen
- Die Nutzung sanitärer Einrichtungen, insbesondere Sammelumkleiden, Duschräume, WC-Anlagen, erfolgt unter der strikten Einhaltung des Abstandsgebotes (1,50 m zwischen den Personen) und Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und –empfehlungen.
- Die Desinfektion aller benutzten sanitären Einrichtungen nach Beendigung der sportlichen Betätigung, insb. Sammelumkleiden, Duschräume, WC-Anlagen, ist vorzunehmen:
 - Desinfektion von Türverriegelungen, Toilettensitzen, Urinalen, Spültastern, Armaturen, Seifenspendern, ggf. Mülldeckeln
- Desinfektion aller Türgriffe beidseitig (bitte denken Sie auch an die Hauseingangstür), aller genutzten Lichtschalter, aller Handläufe
- Flächendesinfektion von allen relevanten Oberflächen (Tische, Stühle, Bänke, Matten etc.)
- Geeignetes Desinfektionsmittel ist vom Nutzer selbst mitzubringen.
- Lüften der Räumlichkeiten (wenn möglich bereits durchgängig während der Sportausübung)
- Die Sportausübung erfolgt ohne Zuschauer.
- Der verantwortliche Nutzer hat die Erfassung des Vor- und Familiennamens, die vollständige Anschrift und die Telefonnummer der Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. Diese Liste ist für die Dauer von 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten.
- Die Einrichtung darf nicht von Personen mit Atemwegsinfektionen betreten werden.

Achtung: Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung dieser sportlichen Einrichtung – auch unter Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen – ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht.

Dieses Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neuhausen, den 28.05.2020

D. Perko
Bürgermeister

Anlagen

- Hygieneregeln und –empfehlungen